

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Redlham vom 1. Dezember 2005 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse.

Auf Grund des § 34 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

ANSPRUCHSBERECHTIGTE

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse haben Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- (2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1–4 OÖ Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des OÖ Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

§ 2

HÖHE DES SITZUNGSGELDES

Das Sitzungsgeld beträgt 1,4 % des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 des OÖ Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 für einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister. Das Sitzungsgeld wird auf den nächst höheren 10-Euro-Betrag aufgerundet ausbezahlt.

§ 3

AUSZAHLUNG

Das Sitzungsgeld wird quartalsweise im Nachhinein ausbezahlt.

§ 4

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates sowie der Ausschüsse außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 02.12.2005

Abgenommen am: 19.12.2005